

# RS Lvwg 2018/10/15 VGW- 151/058/11200/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.10.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

15.10.2018

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §64 Abs1 Z1

NAG §64 Abs1 Z2

NAG-DV §8 Z8 lita

## Rechtssatz

Besondere Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Aufenthaltsbewilligung ist gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG, dass die Beschwerdeführerin ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule, absolviert. Dies wird in § 8 Z 8 lit. a NAG-DV insoweit konkretisiert, als dem Antrag für eine „Aufenthaltsbewilligung-Student“ eine Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule anzuschließen ist.

## Schlagworte

Besondere Erteilungsvoraussetzungen; Absolvierung eines ordentlichen Studiums; Studienzulassung; Wirksamkeit; Auflagen

## Anmerkung

VfGH v. 25.2.2019, E 4139/2018; Ablehnung

VwGH v. 25.4.2019, Ra 2018/22/0272; Aufhebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2018:VGW.151.058.11200.2018

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)